



NEUERUNGEN IM LOHN ZUM JAHRESWECHSEL 2025/2026



LIEBE MANDANTINNEN UND MANDANTEN,

mit jedem Jahreswechsel stehen umfangreiche Änderungen im Lohnbereich an, über die wir Sie gerne informieren möchten. Wir haben Ihnen das Wichtigste kompakt zusammengestellt. Kommen Sie bei Fragen auf uns zu – wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Mindestlohn

Der **Mindestlohn** steigt ab Januar 2026 auf **13,90 EUR** (und ab Januar 2027 auf 14,60 EUR).

Dadurch erhöht sich die Verdienstgrenze 2026 im **Minijob** auf **603 EUR** monatlich beziehungsweise auf **7.236 EUR jährlich**.

Damit verändert sich auch die untere **Midijob**-Grenze: Sie liegt dann bei **603,01 EUR**. Die obere Grenze bleibt aber unverändert bei **2.000 EUR**.

Achtung: Aus Midijob wird Minijob

Arbeitnehmer/-innen, die im Jahr 2025 durchschnittlich zwischen 556,01 EUR und 603 EUR im Monat verdient haben, müssen aufmerksam sein. Wenn ihr durchschnittlicher monatlicher Verdienst im Jahr 2026 bei 603 EUR bleibt, verlieren sie ihren Status als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und gelten dann als Minijobber. Arbeitnehmer/-innen, die weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt bleiben möchten, müssen ihre Arbeitszeit und ihren monatlichen Verdienst im Jahr 2026 entsprechend anpassen und über 603 EUR im Monat verdienen.

Kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft

Eine kurzfristige, sozialversicherungsfreie Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist oder im Voraus vertraglich begrenzt wurde, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt oder die Geringfügigkeitsgrenze wird überschritten.

Eine Ausnahme tritt ab 1. Januar 2026 für die Beschäftigten in der **Landwirtschaft** in Kraft. Bei einer

Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine zeitliche Grenze von **15 Wochen oder 90 Arbeitstagen**.

Firmenwagen und private Stromkosten

Mit dem BMF-Schreiben vom 11. November 2025 wurde die steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten neu geregelt.

Die bisher geltenden Pauschalen für selbst getragene Stromkosten werden zum 31. Dezember 2025 ersatzlos gestrichen. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern und die Abrechnung müssen zum 1. Januar 2026 umgestellt werden.

Künftig muss der Arbeitnehmer für die steuerfreie Kostenerstattung durch den Arbeitgeber die für die Aufladung des Firmenwagens bezogene Strommenge und den zugrunde zu legenden Strompreis (individueller Vertrag) nachweisen. Alternativ kann für die Ermittlung des Strompreises eine Stromkostenpauschale angesetzt werden, die vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlicht wird. Diese beträgt für das Jahr 2026 0,34 EUR/kWh.

Das Wahlrecht für die Nachweisführung muss für das **ganze Kalenderjahr einheitlich** ausgeübt werden.

Entfernungspauschale

Ab Januar 2026 erhöht sich die Entfernungspauschale auf 0,38 EUR ab dem ersten gefahrenen Kilometer. Die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer gilt zeitlich unbefristet. Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilome-

ter in Höhe von 0,38 EUR galt bislang nur bis 2025. Die Entfristung tritt auch bei der Mobilitätsprämie ein. Daraus folgt u. a. ein erhöhter Werbungskostenabzug bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, Sammelpunktfahrten und wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Entfernungspauschale beträgt bei Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte und Sammelpunktfahrten max. 4.500 EUR. Der Maximalbetrag gilt nicht bei Fahrten mit einem eigenen oder einem überlassenen Fahrzeug. Er gilt ebenso nicht, wenn höhere öffentliche Verkehrsmittelkosten nachgewiesen werden sowie bei wöchentlichen Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Aktivrente

Die Aktivrente erlaubt ab 1. Januar 2026 Menschen, die bereits die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten. Sie können dabei bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei hinzuerdienen. Der Steuerbonus gilt nicht für Selbstständige, Minijobber und Beamte. Was über 2.000 EUR hinzuerdient wird, muss dann versteuert werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden auf den gesamten Zuverdienst berechnet.

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2026 wird die Übungsleiterpauschale von 3.000 EUR auf 3.300 EUR und die Ehrenamtspauschale von 840 EUR auf 960 EUR erhöht.

Kurzarbeitergeld weiter zwei Jahre lang möglich

Die Bundesregierung hat die maximale Bezugszeit von bislang zwölf Monaten mit einer Sonderregelung bis 31. Dezember 2026 verdoppelt. Es gibt weiterhin 24 Monate Kurzarbeitergeld. Damit wurde vergangenes Jahr bereits auf die steigende Zahl der Kurzarbeiter reagiert.

Elektronischer Datenaustausch für private Kranken- und Pflegeversicherung ab 2026

Ab dem 1. Januar 2026 ersetzt ein elektronischer Datenaustausch das bisherige Papierbescheinigungsverfahren für Beiträge zur privaten Krankenversicherung (PKV) und privaten Pflegepflichtversicherung (PPV). Dabei tauschen Versicherungen, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Arbeitgeber die Daten automatisiert aus. Beiträge zur korrekten Berechnung der Vorsorgepauschale und der steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse werden automatisch berücksichtigt.

Ab Dezember eines Jahres erfolgen die Rückmeldungen über die Monatsliste (ELStAM) für das Folgejahr.

Die in den ELStAM zurückgemeldeten Beitragshöhen sind verpflichtend und dürfen nicht manuell geändert werden. Abweichungen auf Verlangen des Arbeitnehmers sind unzulässig. Korrekturen erfolgen ausschließlich durch das Versicherungsunternehmen über eine erneute Datenübermittlung.

Beitragsbemessungsgrenzen 2026 in der Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen legen fest, bis zu welchem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge fällig werden. Für die Lohnabrechnung im Jahr 2026 gelten bundeseinheitlich folgende Werte:

Versicherungszweig	Monatlich	Jährlich
Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 EUR	69.750 EUR
Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.450 EUR	101.400 EUR
Knappschaftliche Rentenversicherung	10.400 EUR	124.800 EUR

Zusätzlich gilt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese beträgt 6.450 EUR pro Monat bzw. 77.400 EUR pro Jahr. Wer mehr verdient, kann sich privat krankenversichern.

Beitragssätze 2026: Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt bei 14,6 Prozent, während der durchschnittliche Zusatzbeitrag auf 2,9 Prozent steigt.
- In der Pflegeversicherung bleibt der Beitragssatz bei 3,6 Prozent, der Zuschlag für Kinderlose bei 0,6 Prozent und der Abschlag für Eltern ab dem zweiten Kind bei 0,25 Prozent je Kind, maximal jedoch 1 Prozent.
- Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (2,6 Prozent), zur Rentenversicherung (18,6 Prozent) und die Insolvenzgeldumlage (0,15 Prozent) bleiben unverändert.

Verpflegungsmehraufwand und Sachbezugswerte 2026

Für Verpflegung gelten ab 2026 die folgenden Sachbezugswerte:

Mahlzeit	Monatlich	Kalendertäglich
Frühstück	71,10 EUR	2,37 EUR
Mittag- oder Abendessen	137,10 EUR	4,57 EUR
Vollverpflegung	345,00 EUR	11,50 EUR

Der bundeseinheitliche Wert für eine freie Unterkunft (inklusive Heizung und Beleuchtung) beträgt monatlich 285 EUR (täglich 9,50 EUR). Davon abweichend kann der ortsübliche Mietpreis angesetzt werden, wenn der Tabelleinwert unbillig ist.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland bleiben unverändert: 14 EUR ab acht Stunden Abwesenheit, 28 EUR bei 24 Stunden Abwesenheit und 14 EUR für An- und Abreisetage. Die Auslandsreisepauschalen wurden mit BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2025 für 2026 neu festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
WirtschaftsTreuhand GmbH